

# Garantiebedingungen

---

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie (gelten nur für den Verkauf an den Endverbraucher) (Gebrauchtwagen-Garantie-Bedingungen)

---

## **§1 Die der Garantie unterliegenden Teile**

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen des im Kaufvertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens (bis zu 3,5t zulässigen Gesamtgewichts):

| aus der Baugruppe                | die Teile  |
|----------------------------------|--|
| a) Motor:                        | Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskurbelmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile;  |
| b) Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich alle Drehmomentwandler, kein Synchronisation   |
| c) Achsgetriebe                  | Achsgetriebegehäuse (Front und Heckantrieb) einschließlich alle Innenteile;  |
| d) Kraftübertragungswellen:      | Kardanwelle, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke;   |
| e) Lenkung:                      | das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen; Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen;  |
| f) Bremsen:                      | Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, ABS, elektronisches Steuergerät;  |
| g) Kraftstoffanlage:             | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage und Vergaser;   |
| h) Elektrische Anlage:           | Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage, Anlasser; elektronische Bauteile der Zündanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Zentralelektrikbox, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Heizungszusatzlüftermotor sowie Hupe. |
| i) Klimaanlage:                  | Leitungen, Kompressor, Steuergerät, Verdampfer   |
| j) Sicherheitssysteme:           | Kontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer  |

In den Fällen in denen Dichtungen, Dichtungsmaschinen, Wellendichtungen, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen in ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden, an einem in dem vorstehenden Absatz 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist, umfasst die Garantie auch jene Teile.

Keine Garantie besteht für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
- Klimaanlage: Wartung und deren Teile: Pollenfilter, Lecksuche der Kühlanlage, Kontrastmittel, Kältemittel und Kondensator und deren Beschädigung durch Steinschläge, Unfall und Verzug

## **§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse**

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Fehler an einem nicht garantierten Teil verursacht werden.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. unmittelbar von außen hier, mit mechanischer Gealt, plötzlich einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Überschwemmung sowie durch Brand und Explosion
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung, oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- f) die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen, Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
- g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
- h) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht;
- j) an Fahrzeugen, die vom Käufer während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;

3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang damit stehen, dass

- an dem Kraftfahrzeug nicht alle 10 000 km oder alle 12 Monate ein Motorölwechsel oder die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten des Herstellers in unserer Werkstatt durchgeführt worden sind;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet worden sind;
- der garantispflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurden.

4. Wird die Reparatur von einem nicht gemäß nachfolgendem (§6) berechtigtem Betrieb ausgeführt, ist eine Garantieleistung ausgeschlossen.

5. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürth in Bayern.

6. Die Leistungen der Autohaus Rohringer GmbH Garantie können von der gesetzlichen Gewährleistung abweichen.

### **§3 Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

### **§4 Beginn und Dauer der Garantie**

Die Garantiedauer ist dem Garantiepäss zu entnehmen.

### **§5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Käufer**

1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung ohne Berechnung der Lohnkosten nach Arbeitswerten des Herstellers durchgeführt. (Siehe §5; 3.) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantiesanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2. Der Käufer ist verpflichtet, sich an den Materialkosten nach folgender Staffel zu beteiligen, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (Siehe §5; 3)

|               |      |                 |      |
|---------------|------|-----------------|------|
| bis 50 000 km | 0 %  | bis 90 000 km   | 40 % |
| bis 60 000 km | 10 % | bis 100 000 km  | 50 % |
| bis 70 000 km | 20 % | über 100 000 km | 60 % |
| bis 80 000 km | 30 % |                 |      |

3. Weiterhin ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 179 € pro Schaden vom Käufer zu tragen.

4. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit garantispflichtigen Schäden anfallen;

b) der Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Das gilt z.B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.

5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf eine Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrags) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

#### **§6 Abwicklung der Garantie**

1. Der Käufer hat einen Garantieschaden bei der Autohaus Rohringer GmbH unverzüglich zu melden, um den Reparaturumfang abzustimmen. Der Käufer muss sein Fahrzeug zur Reparatur bereitstellen und den entsprechenden Auftrag erteilen.
2. Der Käufer kann die Garantiereparatur beim Händler, der das Kraftfahrzeug verkauft bzw. vermittelt hat, in Auftrag geben.
3. Tritt ein garantispflichtiger Schaden bei einer vorübergehenden Fahrt im europäischen Ausland (vgl. §3) auf, kann der Käufer die Garantiereparatur auch im Ausland bei einem Betrieb in Auftrag geben, der Vertragspartner des Herstellers ist. In allen Fällen, dieser Ziffer hat der Käufer die Reparaturkosten zu verauslagen. Die quittierte Reparaturrechnung ist dann dem verkaufenden bzw. vermittelnden Händler vorzulegen, der die Auslagen im Rahmen dieser Garantiebedingungen erstattet. Vor Reparaturbeginn ist die Genehmigung des Autohauses Rohringer schriftlich einzuholen.
4. Der Käufer hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten für eine eventuelle Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebs zur Rückgabe besteht nur, wenn der Käufer dies bei Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.

#### **Alternativ – Empfehlung:**

#### **§6 Abwicklung der Garantie**

Die Abwicklung der Garantie erfolgt nach den im Garantie-Pass festgelegten Verhaltensregeln.

#### **§7 Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige beim verkaufenden bzw. vermittelnden Händler (§6 Ziff. 1), spätestens jedoch 18 Monate seit Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer.